

Zweites Bürokratienteilungsgesetz: Bundesrat nimmt Stellung

In seiner Stellungnahme vom 23.09.2016 hat der Bundesrat einige Änderungen zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie empfohlen. Insbesondere betrifft dies die vorgesehene Erleichterung bei der Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen nach § 147 Abs. 3 Satz 3 und 4 AO.

Hintergrund

Die Bundesregierung hat am 22.06.2016 das Arbeitsprogramm „[Bessere Rechtsetzung 2016](#)“ beschlossen, in dem unter anderem die Erarbeitung eines Zweiten Bürokratienteilungsgesetzes (BEG II) angekündigt wurde, um die mit dem Bürokratienteilungsgesetz aus dem Jahr 2015 erreichten erheblichen Entlastungen der Wirtschaft fortzuführen.

Einen entsprechenden Regierungsentwurf verabschiedete die Bundesregierung am 12.08.2016 (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Sitzung am 23.09.2016 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf verabschiedet.

Stellungnahme Bundesrat

Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine (§ 147 Abs. 3 S. 3 AO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung, durch die die Aufbewahrungspflicht der Lieferscheine entfallen soll (siehe [Deloitte Tax-News](#)) wird hinsichtlich ihrer bürokratienteilungswirkung vom Bundesrat bezweifelt. Der Bundesrat empfiehlt diese Regelung zu streichen. Nimmt eine Rechnung auf einen Lieferschein Bezug, weil sie aus mehreren Dokumenten besteht (31 UStDV) und sich aus diesem die durch § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben ergeben, darf ein solcher Lieferschein nicht vernichtet werden. Dies gilt sowohl für bilanzierende Unternehmen als auch für Unternehmen mit einer vereinfachten Einnahmen-Überschussrechnung (§ 22 UStG). Demnach würde die neue Regelung nach Auffassung des Bundesrats, eher einen Mehraufwand verursachen, weil sich die betroffenen Unternehmen zunächst Klarheit über die von ihnen zu erfüllenden Aufbewahrungspflichten verschaffen müssten.

Aufgrund der im Regierungsentwurf vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung bestünde die Gefahr, dass auch im Fall des Verweises in der Rechnung auf den Lieferschein der Lieferschein entsorgt wird, auch wenn dies nicht der Intension des Gesetzgebers entspreche. Der Wegfall der Aufbewahrungsfrist stünde der Verfahrensvereinfachung im Rahmen der Nachweisführung für die Steuerbefreiung von Umsätzen bei der Ausfuhr und von innergemeinschaftlichen Lieferungen, bei der den Unternehmern zu gestanden wird den Nachweis durch entsprechende Lieferscheine zu führen, entgegen. Zudem kollidiere diese Maßnahme mit dem Kernanliegen, Steuerbetrug wirksam zu bekämpfen. Lieferscheine seien oft der einzige Anhaltspunkt für die Steuerfahndung Steuerhinterziehungen im Bereich der Bargeschäfte aufzudecken, da diese auch Informationen enthalten würden, die eine Rechnung gemäß § 14 UStG nicht zwingend enthalten muss. Eine Rechnung enthalte häufig keine „Gratisleistungen“, die jedoch unter dem Blickwinkel eines „geldwerten Vorteils“ steuerlich relevant seien.

Weiteres Vorgehen

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Gegengenäußerung die Stellungnahme des Bundesrates kommentieren und beides an den Bundestag als Bestandteil der weiteren Gesetzesberatung im Bundestag weiterleiten.

Fundstelle

Bundesrat, Stellungnahme vom 23.09.2016, [BR-Drs. 437/16 \(B\)](#)

Weitere Fundstellen

Bundesrat, Empfehlung der Ausschüsse vom 09.09.2016, [BR-Drs.437/1/16](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.